

KOOPERATIONSVERTRAG FÜR GUTSCHEIN- LEISTUNGSPARTNER - TOURISMUSVERBAND PAZNAUN – ISCHGL

Fassung vom 03.06.2026

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

Tourismusverband Paznaun – Ischgl

Dorfstraße 43

6561 Ischgl

nachfolgend kurz „**TVB**“

sowie dem nachstehenden **Leistungspartner** (nachfolgend kurz „**Leistungspartner**“):

Anbieter Typ: Firma (Rechtsperson) ☐ Privat (natürliche Person) ☐

Bezeichnung des Leistungspartners: _____

Objektcode: _____

Firmenwortlaut/Inhaber/Unternehmensträger: _____

Bei natürlichen Personen: (Vorname, Nachname, Geburtstag, Geburtsort, Geburtsland)

Adresse: _____

Rechnungsadresse (falls abweichend): _____

Telefon/Mobil: _____

Mail: _____

Fax: _____

Bank / Zahlungsdaten:
IBAN: _____

BIC: _____

Konto-Inhaber: _____

1 Präambel

- 1.1 Der TVB betreibt auf seinen Online-Plattformen sowie auch vor Ort ein System zur Ausgabe und Verwaltung von Wertgutscheinen (im Folgenden „Paznaun - Ischgl-Gutschein“). Der Leistungspartner tritt diesem Gutschein-Netzwerk nach Maßgabe dieses Vertrages als Akzeptanzstelle bzw. „Gutschein-Leistungspartner“ bei.

2 Akzeptanzverpflichtung und Leistungserbringung

- 2.1 Der Leistungspartner verpflichtet sich, die vom Bereitsteller ausgegebenen, gültigen Wertgutscheine während der Vertragslaufzeit wie Bargeld als Zahlungsmittel für sein gesamtes Dienstleistungs- und Warensortiment zu akzeptieren.
- 2.2 Das Vertragsjahr läuft jeweils vom 1.1. bis zum 31.12. und entspricht somit dem Kalenderjahr. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Kooperation jeweils für die Dauer eines vollen Vertragsjahres, sofern der Vertrag nicht vorab außerordentlich aufgelöst wird.
- 2.3 Der Leistungspartner hat auf eigene Kosten die technischen Voraussetzungen für die Einlösung und Entwertung der Paznaun - Ischgl-Gutscheine zu schaffen. Ein Abgeltungsanspruch des Leistungspartners entsteht erst mit ordnungsgemäßer Entwertung des Gutscheines im System (nach Vorlage durch den Gast).
- 2.4 Eine unterschiedliche oder diskriminierende Behandlung von Gästen, die mit einem Paznaun - Ischgl-Gutschein bezahlen möchten (z. B. durch Aufschläge, eingeschränkte Terminauswahl oder den Ausschluss von Rabattaktionen), ist dem Leistungspartner strikt untersagt. Gutscheininhaber sind wie reguläre Barzahler zu behandeln.

3 Eigenständige Leistungspflicht und Haftung

- 3.1 Bei Einlösung eines Gutscheins kommt der Vertrag über die jeweilige Dienstleistung oder Ware ausschließlich und direkt zwischen dem Gutscheininhaber und dem Leistungspartner zustande. Der TVB wird nicht Vertragspartner dieses Leistungsverhältnisses.
- 3.2 Der Leistungspartner haftet gegenüber dem Gutscheininhaber sowie gegenüber Dritten vollumfänglich und im eigenen Namen für die ordnungsgemäße, mangelfreie, vollständige und gesetzeskonforme Erbringung der Dienstleistung.
- 3.3 Der Leistungspartner hält den TVB von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten oder Kosten (einschließlich der Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung) schad- und klaglos, die von Kunden oder Dritten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Leistungspartners gegen den Bereitsteller erhoben werden. Der TVB kann entsprechenden Ersatz verlangen und auch mit etwaigen Forderungen des Leistungspartners kompensieren.
- 3.4 Der TVB haftet nicht für technische Fehler und evtl. Schäden durch Computerkriminalität, die an den Computersystemen, mit denen der TVB zusammenarbeitet, auftreten können. Dies gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung.
- 3.5 Der TVB übernimmt keine Haftung für die Bezahlung von (nicht durch den Gutschein abgedeckten) an den Gast erbrachten Leistungen des Leistungspartners.

4 Befähigung und Qualitätsanspruch

- 4.1 Voraussetzung für die Beteiligung am Gutschein-Netzwerk des TVB ist (soweit anwendbar) das Bestehen einer Befugnis zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit (öffentlich-rechtliche Befugnis, verbandsrechtliche Befugnis, offiziell anerkannte Qualifikation/Ausbildung), die Unterzeichnung dieses Leistungspartnervertrages und die Angabe einer E-Mail-Adresse zur Übermittlung von Informationen. Die tatsächliche Durchführung der angebotenen Leistungen darf ebenso nur durch entsprechend geschulte, qualifizierte und befugte Guides, Instrukturen, Trainer, Begleiter etc. erfolgen. Die Leistungspartner haben stets höchsten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden. Die Sicherheit und Zufriedenheit der Gäste haben höchste Priorität.

- 4.2 Die Leistungen, die der Leistungspartner im Zusammenhang mit einer Gutscheineinlösung gegenüber Gästen erbringt, müssen von gleicher Güte sein, wie jene Leistungen, die der Leistungspartner unter denselben Bedingungen seinen sonstigen Gästen erbringt.

5 Abrechnung / Systemgebühr

- 5.1 Auf Basis der im System beim Leistungspartner entwerteten Gutscheine erstellt der TVB monatlich eine elektronische Abrechnung gegenüber dem Gutschein-Leistungspartner, woraus sich die jeweils eingelösten Gutscheine ergeben.
- 5.2 Der TVB wird daraufhin den entsprechenden Betrag binnen 14 Tagen auf das vom Leistungspartner namhaft gemachte Bankkonto überweisen.
- 5.3 Zum aktuellen Zeitpunkt wird vom TVB keine gesonderte Kommission verrechnet und auch die an den Systembetreiber (feratel media technologies AG) zu bezahlende Systemgebühr wird vom TVB getragen (Änderungen vorbehalten).

6 Informationspflichten

- 6.1 Der Leistungspartner ist verpflichtet, alle für die Leistungs- und Zahlungsabwicklung zuständigen Mitarbeiter zu schulen und auch inhaltlich darüber zu informieren, dass die „Paznaun - Ischgl-Gutscheine“ akzeptiert werden und wie die Einlösung/Entwertung funktioniert.
- 6.2 Geplante (länger andauernde oder erhebliche) Umbauten bei laufendem Betrieb, Baumaßnahmen in der Nachbarschaft, Schließung von wesentlichen Serviceeinrichtungen sowie Rechtsnachfolge oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens betreffend das Vermögen des Leistungspartners sind dem TVB unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines Besitzerwechsels, Verpachtung, Erbfolge in Bezug auf das Unternehmen des Leistungspartners treten die Übernehmer bzw. die Erben in den Vertrag ein und übernehmen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag. Der Leistungspartner haftet solidarisch mit dem jeweiligen Nachfolger für die vertraglichen Verpflichtungen – auch jene, die nach der Rechtsnachfolge entstehen.

7 Vertragsdauer

- 7.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterfertigung dieses Vertrages. Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jedem der Vertragsparteien ohne besonderen Grund, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31.12. eines Jahres schriftlich (E-Mail genügt), aufgelöst werden.
- 7.2 Im Falle eines wichtigen Grundes ist der TVB berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen oder den Leistungspartner zu sperren (und sohin die Möglichkeit zur Gutscheineinlösung bei ihm aufheben). Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- Über das Vermögen des Leistungspartners wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse unterbleibt;
 - Handlungen oder Unterlassungen des Leistungspartners (oder ihm zurechenbarer Personen) die das Ansehen und die Tätigkeit des TVB gefährden;
 - Fehlende Befugnis, Qualifikation oder Ausbildung zur Erbringung der Leistungen (sowohl hinsichtlich des Leistungspartners als auch in Bezug auf dessen Erfüllungsgehilfen);
 - Wiederholte negative Bewertungen durch die Käufer eines Paznaun - Ischgl-Gutscheins;
 - Einstellung des Gutschein-Netzwerks durch den TVB;
 - Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages.
- 7.3 Nach Sperrung des Leistungspartners behält sich der TVB vor, den Gutschein-Leistungspartner erst dann wieder als Gutschein-Leistungspartner freizuschalten, wenn alle Missetände beseitigt wurden.

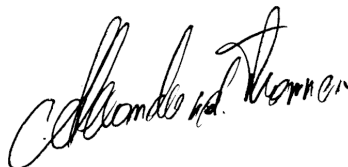
8 Vertragsänderungen

- 8.1 Änderungen dieses Kooperationsvertrages durch den Leistungspartner sind nicht zulässig. Der TVB ist berechtigt, den Vertrag zu ändern, wobei allfällige Änderungen jeweils erst ab Beginn des folgenden Vertragsjahres (also ab 01.01.) Gültigkeit haben. Der TVB ist verpflichtet, dem Leistungspartner derartige Änderungen bis spätestens 30.11. mitzuteilen.
- 8.2 Derartige Mitteilungen können auch über den Webclient erfolgen. Dem Leistungspartner steht sodann bis spätestens 15. des Monats vor Beginn des folgenden Vertragsjahres (also 15.12.) das Recht zu, den Vertrag aufzukündigen. Kündigt der Leistungspartner daraufhin, so endet der Vertrag mit Ablauf des laufenden Vertragsjahres. Ansonsten gilt der jeweils aktualisierte Vertrag ab Beginn des Folgevertragsjahres.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Einvernehmliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (Mail genügt); dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 9.2 Für den Fall, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, verpflichten sich die Vertragsteile bereits jetzt, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich weitestgehend nahekommt; im Übrigen berührt die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 9.3 Hinsichtlich der durch den TVB verarbeiteten personenbezogenen Daten wird auf die Datenschutzerklärung sowie allfällige Auftragsverarbeiterverträge verwiesen.
- 9.4 Die Kosten für die Errichtung dieser Vereinbarung werden durch den TVB getragen. Die Kosten für eine etwaige rechtliche Beratung hat jeder Vertragsteil selbst zu tragen.
- 9.5 Auf diese Vereinbarung sowie auf sämtliche daraus resultierenden Streitigkeiten ist ausschließlich österreichisches materielles Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 9.6 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschließlich das für Landeck sachlich zuständige Gericht zur Entscheidung berufen.

_____, am _____._____



Leistungspartner

Stempel, Unterschrift

Tourismusverband Paznaun-Ischgl

(Obmann Alexander von der Thannen)